Bericht des Gemeinderats

Postulat Edith Leibundgut (CVP) vom 20. November 2008: Bessere Startbedingungen für Jungunternehmen in der Stadt Bern (08.000381)

Am 18. Juni 2009 wurde mit SRB 379 der Punkt 3 der Motion in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt:

Wenn die Stadt Bern auch im Wirtschafts- und Dienstleistungssektor langfristig erfolgreich sein und bleiben will, braucht sie Nachwuchs. Junge Unternehmen schaffen längerfristig neue Arbeitsplätze und sichern dadurch auch in Zukunft den Wohlstand unserer Stadt. Wir brauchen mehr innovativen Nachwuchs. Dazu braucht es entsprechende Voraussetzungen.

JungunternehmerInnen sind insbesondere in den ersten Jahren – während des Aufbaus einer Firma – grossen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Gleichzeitig erfordern der Aufbau des Unternehmens und die Lancierung des Produktes enorme zeitliche Ressourcen.

Der Weg zur eigenen Firma ist in Bern besonders steinig. Insbesondere im Produktionssektor behindern unzählige Auflagen der Stadt (Baubewilligungen, Abwasser, Belüftungen, Anlagegenehmigungen usw.) den erfolgreichen und zeitlich dynamischen Aufbau einer Firma. Das erfüllen aller Vorgaben der Behörden kostet so übermässig viel Zeit und Geld, dass manches Jungunternehmen noch vor Markteintritt ins Stocken gerät oder gar aufhören muss.

Um Bern wirtschaftlich zu stärken, sollte sich die Stadt künftig als bevorzugte Adresse für Jungunternehmen profilieren. Um sich als bevorzugten Standort für Neugründungen zu positionieren, soll sie anhand zu entwerfender Checklisten Starthilfe bieten und städtische Vorschriften auf ihre Notwendigkeit für innovative Jungunternehmen überprüfen und anpassen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf

- Bessere Startbedingungen für Jungunternehmerinnen in der Stadt zu erarbeiten (Abläufe vereinfachen, Anlaufstelle für Verwaltungsfragen innerhalb bisheriger Strukturen schaffen) und dies an geeigneter Stelle zu kommunizieren.
- Offizielle Checklisten sowohl für den Dienstleistungs- als auch den Produktionssektor zu erarbeiten. Diese zeigen auf, welche staatlichen Auflagen (national, kantonal und städtisch) zu erfüllen und welche zeitlichen sowie finanziellen Ressourcen dafür einzuplanen sind.
- 3. Grundlagen für raschere, einfachere und allenfalls provisorische Bewilligungsverfahren auszuarbeiten.

Bern, 20. November 2008

Motion Edith Leibundgut (CVP), Henri-Charles Beuchat, Bernhard Eicher, Thomas Weil, Peter Bühler, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Beat Schori, Manfred Blaser, Dieter Beyeler, Roland Jakob, Erich J. Hess, Peter Bernasconi, Reto Nause, Ueli Jaisli, Dolores Dana, Philippe Müller, Thomas Balmer, Martin Trachsel, Beat Gubser

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Stadt Bern - wie jeder Wirtschaftsstandort - Unternehmensgründungen braucht und deshalb für Neuunternehmerinnen und Neuunternehmer möglichst gute Startbedingungen bieten soll. Die Neugründungen schaffen neue Arbeitsplätze und tragen dazu bei, dass auch in Zukunft der Wohlstand in der Stadt erhalten werden kann.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Weg zur eigenen Unternehmung nicht immer einfach ist und verschiedene Auflagen vonseiten Stadt und Kanton, insbesondere im Produktionssektor, zu erfüllen sind. Nur in seltenen Fällen allerdings sind Neugründungen mit einem Baubewilligungsverfahren verbunden, da die Geschäftstätigkeit meistens in bereits entsprechend ausgerüsteten Räumlichkeiten aufgenommen wird. Sollte dies trotzdem der Fall sein, kann ein Bauvorhaben für eine Neugründung tatsächlich einen beträchtlichen Aufwand bedeuten. Dazu muss jedoch festgestellt werden, dass die Verfahrensabläufe sowie die notwendigen Unterlagen für das Baubewilligungsverfahren, Fristen, Parkplatzfragen, Anlagegenehmigungsfragen etc. im kantonalen Recht geregelt sind und im ganzen Kanton Gültigkeit haben. Das kommunale Recht (Bauordnung, Zonen- und Bauklassenplan) enthält hauptsächlich die baupolizeilichen Vorschriften (Gebäudemasse, Abstandsmasse, Zoneneinteilung und Zonenvorschriften etc.).

In der Stadt Bern wurden bereits im Rahmen des Projekts "Optimierung des Baubewilligungsverfahrens" im Jahr 2007 verschiedene Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens definiert und auch umgesetzt. So wurden mit der Einführung der Instrumente Verfahrensbegleitung, Baubewilligungsteams und Fast Track die Verfahren kundenfreundlich optimiert. Auch die verwaltungsinternen Abläufe wurden kritisch hinterfragt, beurteilt und da, wo es möglich war, verbessert.

Obwohl die Verfahrensabläufe aufgrund übergeordneten Rechts geregelt sind, ist der Gemeinderat bereit, sich beim Kanton für Vereinfachungen einzusetzen und zu prüfen, ob es auf Gemeindebene an anderer Stelle Verbesserungsmöglichkeiten für Jungunternehmen gibt.

Zu Punkt 1 und 2, die als Motion erheblich erklärt worden sind, wird der Gemeinderat im Juni 2011 ausführlich Bericht erstatten.

Zu Punkt 3:

Das Baubewilligungsverfahren, das Gewässerschutz- und das Gastgewerbebewilligungsverfahren sowie das Anlagegenehmigungsverfahren werden, wie bereits erwähnt, durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Die Gemeinden dürfen weder ein eigenes Verfahren festlegen noch können sie eigene provisorische Baubewilligungen erteilen. Ein einfacheres Verfahren könnte nur durch den Kanton eingeführt werden. Mit der Revision der Baugesetzgebung hat auch der Kanton Bern darauf hingewirkt, dass die Baubewilligungspflicht für kleine Bauprojekte entfällt. Die Stadt Bern hat im Bereich ihrer Zuständigkeit Massnahmen getroffen, um das Baubewilligungsverfahren zu optimieren.

Mit dem Erlass der Verordnung über die verwaltungsinterne Optimierung des Baubewilligungsverfahrens (Verfahrensoptimierungsverordnung; VOV; SSSB 152.014) hat der Gemeinderat drei verschiedene Instrumente eingeführt. Diese Massnahmen führen zu einer verbesserten Koordination der städtischen Fachstellen, ermöglichen es der Bauherrschaft externe Verfahrensbegleiterinnen und -begleiter einzusetzen und beschleunigen bei Baugesuchen im öffentlichen Interesse das Verfahren.

Für Bauvorhaben von grossem öffentlichem Interesse kann das prioritäre Verfahren angeordnet werden, womit diese eine beschleunigte Behandlung erfahren. Eine prioritäre Behandlung eines Baugesuchs zu Lasten anderer Baugesuche lässt sich nur rechtfertigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Baugesuche von hohem öffentlichen Interesse sind Bauvorhaben, die für die Entwicklung der Stadt oder des Quartiers überragende Bedeutung aufweisen, weshalb eine beschleunigte Behandlung des im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung liegenden Teils des Baubewilligungsverfahrens angezeigt ist. Hingegen dürfen die Anzahl und die Bedeutung dieser prioritären Verfahren nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Behandlung der übrigen Baugesuche führen. Es können deshalb nur ein paar wenige, für die Stadt ausserordentlich wichtige Baugesuche pro Jahr in diesem Verfahren behandelt werden. Auch in diesem Verfahren müssen selbstverständlich alle in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrensschritte und Fristen eingehalten werden. So erfahren beispielsweise die Prüfungstiefe der Baugesuche durch die Dienststellen und die Einspracheund Beschwerderechte der vom Bauvorhaben Betroffenen keine Änderungen. Hingegen werden diese Baugesuche durch die Dienststellen ausserhalb der Reihe behandelt, was zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt. Ein prioritäres Verfahren gibt es seit dem 28. Januar 2009 auch auf kantonaler Ebene (Art. 2a Koordinationsgesetz, BSG 724.1).

Der der Stadt Bern zur Verfügung stehende Handlungsspielraum betreffend Optimierung des Baubewilligungsverfahrens wurde somit bereits ausgeschöpft.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Da die Grundlagen für raschere und einfachere Bewilligungsverfahren in der Stadt Bern bereits erarbeitet worden sind, gibt es keine neuen Folgen für das Personal und die Finanzen. Die Gespräche mit dem Kanton zur allfälligen Vereinfachung der übergeordneten Abläufe finden mit den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen statt.

Bern, 23. Juni 2010

Der Gemeinderat